

23.01.85

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Verordnung über den Neuerlaß von Vorschriften der Aromen- verordnung

A. Zielsetzung

In der Präambel der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625) ist durch ein Versehen unterblieben, auf die Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes hinzuweisen, auf die sich § 2, § 6 Abs. 1 und Anlage 1 der Aromenverordnung - als Artikel 22 erlassen - gründen.

B. Lösung

Berichtigung erfolgt durch vorliegende Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

23.01.85

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Verordnung über den Neuerlaß von Vorschriften der Aromen-
verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 231 02 - Ar 88/85

Bonn, 23. Januar 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Verordnung über den Neuerlaß von
Vorschriften der Aromenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über den Neuerlaß
von Vorschriften der Aromenverordnung

Vom

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 2, § 6 Abs. 1 und Anlage 1 der Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), die zuletzt durch § 7 Abs. 6 der Verordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, werden hiermit neu erlassen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Die Aromenverordnung wurde als Artikel 22 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625) erlassen. § 2, § 6 Abs. 1 und Anlage 1 der Aromenverordnung gründen sich auf die Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LMBG. Dies wurde in der Amtlichen Begründung der Verordnung vom 22. Dezember 1981 ausdrücklich gesagt (Bundratsdrucksache 418/81). In der Präambel der Verordnung ist die nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes erforderliche Angabe dieser Rechtsgrundlage jedoch unterblieben. Die genannten Vorschriften der Aromenverordnung werden deshalb nunmehr neu erlassen. Dieser Neuerlaß hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

22.03.85

Beschluß

des Bundesrates

ZUR

Verordnung über den Neuerlaß von Vorschriften der Aromenver-
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.